Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 88 Ausgegeben Danzig, den 22. August 1935

Inhalt

208

Verordnung

über die Erhebung einer Vertriebssteuer und zur Kündigung von Verträgen über die Abgabe von Elektrizität und Gas.

Vom 16. August 1935.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen des Staates und der Gemeinden und zur sofortigen Behebung dringender Notstände wird auf Grund des § 1 Ziffer 11, 57, 75 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unternehmen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig Elektrizität oder Gas erzeugen oder beziehen, um sie gegen Entgelt weiterzuvertreiben, unterliegen einer Vertriebssteuer.

§ 2

Die Vertriebssteuer beträgt:

1. je Kilowattstunde, die gemäß Tarifstelle I und II des Elektrizitätstarifs (Anlage A) der Verordnung betr. Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 890) vertrieben wird,
   20 v. H. des Arbeitspreises,
2. je Kilowattstunde, die gemäß Tarifstelle III bis VII des vorbezeichneten Elektrizitätstarifs oder auf Grund besonderer Verträge vertrieben wird . . . . 15 v. H. des Arbeitspreises,
3. je Kubikmeter Gas, der gemäß Tarifstelle I und II des Gastarifs (Anlage B) der in Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vertrieben wird,
   nach Tarifstelle I a und II . . . . 5 P,
   nach Tarifstelle I b . . . . 2 P,
   nach Tarifstelle I c . . . . 2 P.
4. je Kubikmeter Gas, der auf Grund besonderer Verträge vertrieben wird, ... 1 P.

§ 3

Die Steuereinnahmen fließen an den Staat.

§ 4

Der Steuerpflichtige hat die Steuer monatlich zu berechnen und an die Steuerkasse abzuführen.

§ 5

Die in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind berechtigt, alle Verträge über die Abgabe von Elektrizität und Gas bis spätestens 31. Dezember 1935 zum Zwecke der Erhöhung der Preise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im übrigen wird durch diese Kündigung der Vertrag nicht aufgehoben. Das Kündigungsrecht gilt auch in den Fällen der §§ 2 und 5 der Verordnung betreffend die Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 890).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 8. 1935.)

§ 6

Die Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1935 in Kraft. Die Steuer kommt zum ersten Mal mit den neuen Preisen gemäß § 11 der Verordnung betr. Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 890) zur Erhebung.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

209

Verordnung
betreffend Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 16. August 1935.

Zwecks Anpassung der Preise für Elektrizität und Gas an die veränderten Verhältnisse, insbesondere zum Ausgleich der der Energiewirtschaft durch die Verordnung über die Erhebung einer Vertriebssteuer und zur Kündigung von Verträgen über die Abgabe von Elektrizität und Gas vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 889) auferlegten Belastung wird gemäß § 1 Ziffer 11 und 65 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und in Gemäßheit des § 2 der Rechtsverordnung betr. Einsetzung eines Kommissars für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 393) hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für die Abgabe von Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelten die anliegenden Tarife, nämlich

Elektrizitätstarif (Anlage A)
Gastarif (Anlage B).

§ 2

Soweit die Abgabe von Elektrizität und Gas in den Anlagen A und B nicht geregelt ist, bleiben bis auf weiteres die bestehenden Vereinbarungen und Bestimmungen unberührt und die Festsetzung entsprechender Bedingungen der privaten Vereinbarung überlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Rechts der Lieferwerke, mit Großabnehmern und in Sonderfällen besondere Preisabkommen zu treffen.

§ 3

Soweit die Abgabe von Elektrizität und Gas durch eine Tarifstelle der Anlagen A und B geregelt ist, dürfen außer den festgelegten Sätzen weitere Gebühren (Zählermiete, Verwaltungsgebühr usw.) nicht erhoben werden. Unberührt bleibt das Recht der Lieferwerke, für die Gestellung von Untermessern besondere Gebühren zu erheben.

§ 4

Beim elektrischen Kraftstromtarif für Landwirte (Ziffer III der Anlage A) ist für die Erreichung der vorgesehenen Normalsätze die seit der ersten Standablesung im Juli jeden Jahres gemessene Abnahme maßgebend.

§ 5

Soweit Großabnehmertarife mit einer in den Anlagen A und B festgesetzten Tarifart verschlüsselt sind, bleiben sie durch die Abänderung der Tarife auf Grund dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Die im Elektrizitätstarif getroffene Bestimmung über Abänderung der Sperrzeiten findet keine Anwendung auf Lieferung von Elektrizität für Schöpfwerke.

§ 7

Entstehen Zweifel darüber, welche der in den Anlagen A und B aufgeführten Tarifarten und Tarifstellen Anwendung zu finden hat, so entscheidet darüber endgültig der Kommissar für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 8

Die vorübergehende Abmeldung einer Anlage entbindet nicht von der Zahlung eines Leistungspreises. Erfolgt eine Abmeldung ohne dauernde Räumung oder ohne Wechsel der Wohnung, so sind bei Wiedereinschalten der Anlage die inzwischen ausgefallenen Leistungspreise nachzuzahlen.

§ 9

Jede Veränderung der Installation ist unverzüglich den Lieferwerken anzuzeigen. Verbleibt der Abnehmer infolge Unterlassung der Anzeige im Genuß einer ihm nicht zustehenden Tarifstelle, so hat das Lieferwerk das Recht, die Belieferung einzustellen und den gesamten Verbrauch des Abnehmers nach Anlage A, Tarifstelle I A oder II von dem Zeitpunkt ab, von welchem dem Abnehmer der verbilligte Tarif zugestanden war, nachzufordern. Jede Vermehrung der für den Tarif maßgebenden Räume ist ebenfalls unverzüglich den Lieferwerken anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige berechtigt die Lieferwerke zur Einstellung der Lieferung und zur Neuberechnung und Nachforderung des Leistungspreises nach Anlage A, Tarifstelle I A oder II von dem Zeitpunkt ab, seit dem diese Verordnung in Kraft getreten oder seit dem der Abnehmer neu angeschlossen ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1935, hinsichtlich des Versorgungsbereichs des Gaswerks Neuteich zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung des Staatskommissars für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 29. September 1933 (St.A. I. — S. 517) mit ihren Abänderungen außer Kraft.

§ 11

Die neuen Preise treten für den Verbrauch nach der Standablesung im September 1935 und für den Versorgungsbereich des Gaswerks Neuteich zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie werden zum ersten Mal im Oktober 1935 und im Versorgungsgebiet des Gaswerks Neuteich zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt je nach dem Tage der Standablesung erhoben.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Anlage A

Elektrizitätstarif.

Tarifstelle I. Haushalttarif für Stadt und Land

Dieser gilt nur für Wohnungen ohne gewerbliche Nebenräume wie Läden, private Büroräume, Gaststätten usw.

A. Normaltarif

Es ist zu zahlen:

a) als Arbeitspreis für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 20 P,

b) für die Vorhaltung der Leistung ein monatlicher Leistungspreis, der sich wie folgt staffelt:

Haushalt mit heizbaren Zimmern:	1	2	3	4	5
Leistungspreis je Monat:	1,00 G	2,15 G	3,35 G	4,80 G	6,35 G
	6	7	8	9	10
	7,65 G	8,95 G	10,25 G	11,50 G	12,70 G

Haushalte mit mehr als 10 heizbaren Zimmern zahlen für jedes heizbare Zimmer über 10 hinaus 1,20 G je Monat und Zimmer mehr.

Als heizbares Zimmer gilt jeder im Haushalt vorhandene heizbare Raum ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Raum elektrisch installiert ist oder nicht. Nicht gerechnet werden folgende Räume, die leistungspreisfrei bleiben: nicht heizbare Mädchenkammern, Badezimmer, Aborte, Küchen, Dielen und Flure (soweit sie nicht als Wohnküchen, Wohndielen oder Wohnflure dienen), Speisekammern, Vorratsräume, Bodenräume, Waschküchen, Scheunen, Ställe, unmittelbar mit der Wohnung zusammenhängende Keller und Lagerräume ohne eigenen Zähler.

Zwei unmittelbar zusammenhängende Zimmer, die durch einen gemeinsamen Ofen beheizt werden, gelten als zwei heizbare Zimmer.

B. Verbilligter Tarif bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern

Heißwasserspender im Sinne vorstehender Tarifstelle sind nur Durchlauferhitzer, nicht jedoch Tauchsieder, Wasserkocher, Teemaschinen, Kaffeemaschinen und sonstige Geräte, die in der Regel nur zur gelegentlichen Bereitung von Heißwasser dienen.

Es ist zu zahlen:

a) für den gesamten Verbrauch im Haushalt als Arbeitspreis:

1. bei regelmäßiger Benutzung eines elektrischen Herdes oder Heißwasserspeichers oder -Spenders für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 10 P,
2. bei regelmäßiger Benutzung eines elektrischen Herdes und Heißwasserspeichers oder -Spenders für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 8 P.

Ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch ist im Falle

a) 1. ein Mehrverbrauch von mindestens 45 Kilowattstunden je Monat,
a) 2. ein Mehrverbrauch von mindestens 90 Kilowattstunden je Monat

gegenüber dem von dem Staatskommissar für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig festgelegten Regelverbrauch zu zahlen;

b) außerdem ein Leistungspreis gemäß Normaltarif A Stelle b).

Tarifstelle II. **Tarif für Abnehmer mit an die Wohnung anschließenden gewerblichen Räumen, Läden, privaten Büroräumen, Gaststätten usw., die nicht nach Tarifstelle I A berechnet werden.**

a) Soweit diese ihren Stromverbrauch nach einem Grundgebührentarif bezahlen, zahlen sie, vorausgesetzt, daß sich die Anlage nicht erweitert oder sonstwie verändert, den bisherigen Leistungspreis zuzüglich eines Aufschlages von 60 v. H. Abnehmer, die neu angeschlossen werden oder die ihre Betriebsräume wechseln oder deren Anlage erweitert oder sonstwie verändert wird, zahlen 60 P je Kilowattstunde oder einen vom Lieferwerk festzusetzenden monatlichen Leistungspreis;

b) außerdem kostet als Arbeitspreis:

1. jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 20 P,
2. bei regelmäßiger Benutzung eines Elektro-Herdes oder Heißwasserspeichers oder -Spenders jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 10 P,
3. bei regelmäßiger Benutzung eines Elektro-Herdes und Heißwasserspeichers oder -Spenders jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 8 P.

Wer die unter 2 und 3 verbilligten Arbeitspreise in Anspruch nehmen will, hat ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch einen Mindestverbrauch zu zahlen, der von den Lieferwerken für die einzelnen Verbrauchsmonate im Einzelfalle festgesetzt wird.

Tarifstelle III. **Kraftstromtarif für Landwirte**

Dieser gilt für landwirtschaftliche Abnehmer, deren Besitz mindestens 1 ha groß ist.
Das jeweilige Abrechnungsjahr beginnt mit den Verbrauchsfeststellungen nach dem 1. Juli.
Es kostet als Arbeitspreis:

a) bei einem Verbrauch im Rahmen der vom Werk zu bestimmenden Normalsätze die Kilowattstunde . . . . 35 P,
b) bei einer Steigerung der Stromabnahme bis zum doppelten der Normalsätze die Kilowattstunde der Steigerungsmenge . . . . 24 P,
c) bei einer Steigerung der Stromabnahme über die Sätze zu a) und b) hinaus die Kilowattstunde der weiteren Steigerungsmenge . . . . 15 P.

Der als Normalsatz zu berücksichtigende Verbrauch wird vom Werk festgesetzt. Er darf betragen bei einem Besitz von

1—100	ha für den Hektar und das Jahr höchstens	20 Kilowattstunden,
101—150	„ „ „ „ „ „ „	19 „
151—200	„ „ „ „ „ „ „ „	18 „
201—250	„ „ „ „ „ „ „ „	15 „
über 250	„ „ „ „ „ „ „ „	12 „

Tarifstelle IV. **Heizstromtarif für Kirchen**

Für festangeschlossene elektrische Kirchenheizung, die einen besonderen Zähler besitzen muß, wird als Arbeitspreis berechnet: je Kilowattstunde . . . . 10 P.

Tarifstelle V. **Kraftstromtarif für Kleinabnehmer**

Es ist zu zahlen als Arbeitspreis für die Kilowattstunde . . .. 36 P.

Tarifstelle VI. **Lichttarif für Treppenbeleuchtung**

Bezieher, die ihren Strom unter unmittelbarer Verrechnung mit dem Lieferwerk beziehen, zahlen als Arbeitspreis je Kilowattstunde . . . . 77 P.

Tarifstelle VII

Soweit in Tarifabmachungen oder Bestimmungen Sperrzeiten vorgesehen sind, werden diese wie folgt festgelegt oder abgeändert:

im Oktober und Februar . . . . von $16^1/_2$ bis $19^1/_2$ Uhr,
im November, Dezember und Januar . . . . von 16 bis $19^1/_2$ Uhr.

Anlage B.

Gastarif

Tarifstelle I. **Licht-, Koch-, Warmwasser- und Gewerbegas**

a) die ersten	200 cbm je Monat	25 P/cbm
b) die nächsten 200	„ „ „	17 „
c) alle weiteren	„ „ „	13 „

Tarifstelle II. **Münzgas** . . . . 25 „

Es bleibt den Lieferwerken vorbehalten, in Sonderfällen mit Großverbrauchern in Gewerbe und Industrie besondere Preisabkommen zu treffen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.